

Niederschrift

über die 12. Sitzung der II. Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

am 28. März 2022

im Quellenhof Mölln

Hindenburgstraße 16, 23879 Mölln

Anwesend:

48 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 15.30 Uhr
47 Mitglieder der Kirchenkreissynode und 2 Jugendsynodale ab 19.30 Uhr

gemäß **Anlage 1**

Frau Pröpstin Eiben
Frau Pröpstin Kallies

Vom Präsidium der Synode:

Frau Katrin Thomas
Frau Barbara Hoffmann-Fette
Herr Mathias Harneit

Von der Kirchenkreisverwaltung

Frau Buller-Reinartz
Frau Rath
Frau Ries
Frau Körner
Frau Peters
Frau Jäkel (Protokoll)

Als Gast:

Beginn der Sitzung: 15.30 Uhr

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung

Präses Thomas eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Frau Pröpstin Eiben wird von den Anwesenden verabschiedet, da es sich um ihre letzte Synode vor ihrem Ruhestand handelt.

2. Andacht

Pastor Schultz hält die Andacht.

3. Regularien

Die II. Kirchenkreissynode macht sich die Stellungnahme der Kirchenkonferenz der EKD (**Anlage 2**) zu eigen und bekunden gemeinsam:

*Hass und Gewalt dürfen nicht das letzte Wort haben.
Das letzte Wort hat der Frieden.
Christus ist unser Friede*

Von 66 Kirchenkreissynodalen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Somit steht die Beschlussfähigkeit fest.

Frau Thomas stellt zudem fest, dass zur Synodentagung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Drei Anträge sind fristgerecht zur Tagesordnung gestellt worden, einer von den Synodalen Schwetasch und Warter und zwei weitere von der Kirchengemeinde Gudow. Die Anträge werden unter TOP 12 Antrag der Synodalen Schwetasch/Warter zum Bericht RPA und TOP 15 Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Reduzierung der Betriebsmittelrücklage und TOP 16 Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Ausschüttung von zusätzlich 3,00 €/Gemeindeglied behandelt.

Der Synodale Warter stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 zu tauschen. Präses Thomas stellt klar, dass der TOP 11 erst zur Beschlussfassung kommt, wenn sich die Synode zum TOP 12 geäußert hat. Somit hält sie einen Tausch nicht für erforderlich.

Beschluss: 10 Ja-Stimmen; 20 Nein-Stimmen; 18 Enthaltungen

Damit ist der Antrag des Synodalen Warter abgelehnt.

Die Tagesordnung wird somit festgestellt und einstimmig mit einer Enthaltung wie folgt beschlossen:

<u>Tagesordnung</u>		<u>Beratungsergebnis</u>		
		<u>Beschluss</u>	<u>Kenntnis</u>	<u>Bearbeitung / Termin</u>
1.	Eröffnung der Sitzung, Begrüßung		X	
2.	Andacht		X	
3.	Regularien	X		
4.	Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 20. September 2021	X		
5.	Pfarrstellenplan 2022-2023	X		
6.	Änderung des Pfarrstellenplans der Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck	X		
7.	Finanzsatzung – 1. Lesung		X	

8	Beantragung von KDP-Mittel für den Zeitraum 2022-2024	X		
9	Weiterentwicklung des Fachdienstes Ev. Kindertagesstätten, Propstei Lauenburg	X		
10	Jugendpfarramt Reg. Jugendarbeit: Befristete Stellenerrichtung und –besetzung	X		
11	Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2020	X		
12	Antrag Synodale Schwetasch und Warter zum Bericht RPA	X		
13	Jahresabschluss 2021 – Überschussverwendung	X		
14	Veränderung von Rücklagen	X		
15	Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Reduzierung der Betriebsmittlrücklage	X		
16	Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Ausschüttung von zusätzlich 3,00 €/ Gemeindeglied	X		
17	Haushalt 2022	X		
17a	Einmaliger Zuschuss für gestiegene Energiekosten	X		
18	Prozess + Procedere Propstwahlsynode		X	
19	Verschiedenes		X	

4 **Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung vom 20. September 2021**

Das Protokoll Nr. 10 - Sitzung vom 20. September 2021 - wird mit 44 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

5 **Pfarrstellenplan 2022-2023**

Beschluss (45 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt den Pfarrstellenplan für die Jahre 2022-2023 (**Anlage 3**) und nimmt die Prognose bis 2030 in Aussicht.

6 **Änderung des Pfarrstellenplans der Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck**

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Der Pfarrstellenplan der Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck wird wie folgt geändert:

Pfarrstelle 1: bleibt unverändert

Pfarrstelle 2: hat einen Stellenumfang in Höhe von 100 % eines vollen Dienstumfangs

Pfarrstelle 3: hat einen Stellenumfang in Höhe von 100 % eines vollen Dienstumfangs

Pfarrstelle 4: bleibt unverändert

Pfarrstelle 5: bleibt unverändert

Pfarrstelle 6: bleibt unverändert

Pfarrstelle 7: bleibt unverändert

Pfarrstelle 8: wird aufgehoben

Die 9. Pfarrstelle (hat einen Stellenumfang in Höhe von 100 % eines vollen Dienstumfangs) wird 8. Pfarrstelle.

7 **Finanzsatzung – 1. Lesung**

Frau Buller-Reinartz führt ausführlich in den Entwurf der Finanzsatzung ein.

Folgendes ist zu ändern:

Beschluss (23 Ja-Stimmen; 12 Nein-Stimmen; 13 Enthaltungen):

§ 3 Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung in Höhe von mindestens **20** v.H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung **als Sockelbetrag**.

§ 7 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen im Gemeinschaftsanteil gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt die Finanzverteilung wie folgt:

- (a) ¹Dem Gemeindeanteil werden **20** v.H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung zur Verteilung an die Kirchengemeinden **als Sockelbetrag** zugewiesen. ²Diese Mittel werden entsprechend der jeweiligen Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres verteilt.

Beschluss (31 Ja-Stimmen; 4 Nein-Stimmen; 13 Enthaltungen):

§ 9 Rücklagen und Sonderposten mit Finanzdeckung

(3) ¹Der Kirchenkreis unterhält eigene Rücklagen, insbesondere für die Kirchenkreisverwaltung, die Leitung und die Dienste und Werke. **Die Rücklage der Kirchenkreisverwaltung ist in der Höhe begrenzt und darf zukünftig nicht mehr als 25 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes betragen.** ²**Etwaige** Überschüsse werden der allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. ³Die Rücklagen sind in der Vermögensübersicht auszuweisen. ⁴Über die Errichtung und Auflösung entscheidet die Kirchenkreissynode. ⁵Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Kirchenkreisrat.

Die Kirchenkreisverwaltung wird gebeten, die vorstehenden Änderungswünsche einzuarbeiten und die Finanzsatzung (**Anlage 4**) für die letzte Lesung mit anschließender Beschlussfassung durch die Synode am 26. September 2022 vorzubereiten.

8 Beantragung von KDP-Mittel für den Zeitraum 2022-2024

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt, der Empfehlung des Kirchenkreisrates zu folgen, und dem vorgelegten Konzept zur Verwendung der KDP-Mittel im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg in den Jahren 2022 bis 2024 zuzustimmen.

Für die Haushaltsplanungen 2022 bis 2024 sind KDP-Mittel im Umfang wie folgt vorzusehen:

2022	322.800 €
2023	645.600 €
2024	968.400 €

Für die Bemessung der KDP-Mittel für das jeweilige Jahr ist die zum Stichtag 01.08. des Vorjahres genehmigte Platzzahl zu Grunde zu legen.

9 Weiterentwicklung des Fachdienstes Kindertagesstätten

Beschluss (47 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 13.12.2021 im Rahmen der Eilkompetenz gemäß Artikel 58 Abs. 1 der Verfassung der Nordkirche zur Einrichtung einer Vollzeitstelle Regionalleitung, Eingruppierung KAT 11, im Fachdienst Ev. Kindertagesstätten zum 01.01.2021. Diese Stelle kann alternativ zu 50 v.H. einer Vollzeitstelle für Personalmanagement, Eingruppierung KAT 10 besetzt werden.

Die Kirchenkreissynode beschließt, der Empfehlung des Kirchenkreisrates und des Finanzausschusses vom 18.10.2021 zu folgen, und im Fachdienst Ev. Kindertagesstätten zum 01.01.2022 weitere Stellen wie folgt einzurichten:

1. Die Stelle BWL-Beratung, Eingruppierung KAT 10, wird auf eine volle Stelle aufgestockt.
2. Es wird eine weitere Vollzeitstelle für Regionalleitung, Eingruppierung KAT 11, eingerichtet.
3. Die Stelle Sekretariat, Eingruppierung KAT 5, wird auf 25 Stunden/Woche aufgestockt.

Die Einrichtung der Stellen erfolgt unbefristet.

Die Besetzung der Stellen/Stellenanteile erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der vom Fachdienst übernommenen Kindertagesstätten.

Angaben in Wochenstunden:	Anzahl Kitas im Fachdienst				
	10	15	20	25	30
BWL - Beratung	19,5	29,25	39	39	39
Personalmanagement	0	0	19,5	19,5	19,5
Regionalleitungen	0	0	19,5	39	39 + 19,5
Sekretariat	10	15	20	20	25

10 Jugendpfarramt Reg. Jugendarbeit: Befristete Stellenerrichtung und –besetzung

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt die befristete Errichtung einer Springerstelle in der Regionalen Jugendarbeit (Mandant 2, Kostenstelle 112007) und die befristete Besetzung mit einer Gemeindepädagog*in oder Diakon*in über eine Dauer von zwei Jahren.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 11 bringt der Synodale Warter seinen zusammen mit der Synodale Schwetasch gestellten Antrag auf Aufklärung und Stellungnahme zu den Fragen aus dem Schreiben vom 15. März 2022 an das Rechnungsprüfungsamt zum Bericht über den Jahresabschluss 2022 ein. Sein Vorwurf, dass die Kirchenkreisverwaltung bis dato keine Stellungnahme abgegeben hat, ist nicht korrekt. Den Synodenunterlagen war eine umfangreiche Stellungnahme beigelegt.

11 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss 2020

Beschluss (25 Ja-Stimmen; 9 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Dem Kirchenkreisrat und der -verwaltung wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2020 gemäß § 19 Abs. 3 HhFG Entlastung mit folgenden Einschränkungen bzw. mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Jahresabschluss ist unvollständig, da noch keine vollständige Aufnahme des Sachanlagevermögens erfolgt ist. Insofern vermittelt der Jahresabschluss kein zutreffendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Kirchenkreises. (Erfolgt mit dem Jahresabschluss 2022)
- Innerhalb der Finanzsatzung sowie zwischen Finanzsatzung, Haushaltsbeschluss und Finanzgesetz bestehen Widersprüche bzw. Abweichungen und Unklarheiten. (Ab 2023 Anpassung der Finanzsatzung)
- Für die zentrale Vermögensverwaltung wurden Abweichungen der rechtlichen Vorgaben festgestellt, welche die Bewertung, den Ausweis bzw. die Darstellung betreffen. (Ist bereits für 2022 erfolgt)
- Die übrigen Feststellungen des RPA aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sind zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

12 Antrag Synodale Schwetasch und Warter zum Bericht RPA

Über den Antrag wird nicht gesondert abgestimmt, da die Entlastung zu TOP 11 erteilt wurde.

13 **Jahresabschluss 2021 – Überschussverwendung**

Beschluss (47 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

Sollte sich nach Erstellung des Jahresabschluss 2021 ein Überschuss ergeben, sollen davon 50 v.H. in die Ausgleichsrücklage gehen und die weiteren 50 v.H. an die Kirchengemeinden pro Gemeindeglied ausgeschüttet werden.

14 **Veränderung von Rücklagen**

Beschluss (einstimmig):

Die Kirchenkreissynode beschließt

Der den Betrag in Höhe von 3 Mio. € übersteigende wird der Betriebsmittelrücklage entnommen. Derselbe Betrag wird der Baurücklage (RL 01 2116010000) zugeführt. Damit entspräche der Bestand der Betriebsmittelrücklage wieder den gesetzlich vorgeschrieben 3 Mio. Euro.

Der aktuelle Bestand der RL 01 2116010000 (Baurücklage) beträgt 3.193.488,57 € und würde somit auf einen Rücklagenbestand in Höhe von 4.685.157,75 € steigen.

15 **Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Reduzierung der Betriebsmittelrücklage**

Der Antrag wird von dem Synodalen Sohns zurückgezogen.

16 **Antrag der Kirchengemeinde Gudow auf Ausschüttung von zusätzlich 3,00 €/ Gemeindeglied**

Die Kirchenkreissynode möge eine weitere Zuweisung von 3,00 €/Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2022 beschließen, um die realen Minderungen vom Vorjahr von 3 % Mitgliederrückgang und erhöhten Arbeitgeberkosten auszugleichen. Die Entnahme soll aus der allgemeine Ausgleichsrücklage erfolgen.

Beschluss (21 Ja-Stimmen; 22 Nein-Stimmen; 5 Enthaltungen):

Damit ist der Antrag der Kirchengemeinde Gudow abgelehnt.

17 **Haushalt 2022**

Beschluss (44 Ja-Stimmen; 3 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt gemäß Art. 45 Abs. 3 Nr. 10 der Verfassung den Haushaltplan des Ev.-Luth. Kirchenkreises für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2022 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

2. Gliederung des Haushaltes

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

2.2.1 Kirchenkreishaushalt

Der Kirchenkreishaushalt ist in die Bereiche

1) Gemeinschaftliche Aufgaben und

2) Verteilung der Einnahmen untergliedert.

2.2.2 Haushalt Dienste und Werke

Der Haushalt Dienste und Werke ist umfasst die Bereiche

- 1) Dienste und Werke
- 2) Diakonisches Werk
- 3) St. Petri Kirche HL (inkl. Lift)

2.2.3 Haushalt Leitung und Verwaltung

Der Haushalt Leitung und Verwaltung ist in die Bereiche

- 1) Leitung
- 2) Verwaltung und
- 3) Gemeinschaftliche Aufgaben untergliedert.

2.2.4 Haushalt Pfarrbesoldung

Dieser Haushalt enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis betreffen.

3. Verteilung der Einnahmen gemäß Finanzgesetz und Finanzsatzung

3.1 Einnahmen

Schlüsselzuweisung (100%)	23.542.300,00 €
---------------------------	-----------------

3.2 Vorwegabzug

Gemeinschaftsanteil (58,3%)	13.727.121,00 €
-----------------------------	-----------------

3.3 Verteilmasse

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen wird die Verteilmasse wie folgt festgesetzt:

Verteilmasse (41,7%)	9.815.179 €
----------------------	-------------

Gemeindeanteil (27,0%)	6.355.237 €
------------------------	-------------

Kirchenkreisanteil (15,0%)	3.532.126 €
----------------------------	-------------

4. Mehrbedarfe

Der Gesamtbedarf des Kirchenkreises beträgt 23.714.484 €.

Er liegt damit 0,7 % über der Schlüsselzuweisung.

Das entspricht einem Betrag von -172.184 €, dieser wird aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

5. Verteilung eines Mehraufkommens/Minderaufkommens

Ein eventuelles Mehraufkommen an den Einnahmen (Schlüsselzuweisungen) wird der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen.

Ergibt sich gemäß § 3 der Finanzsatzung als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Überschuss, erfolgt eine Zuführung in die Ausgleichsrücklage der jeweiligen Anteile im selben Haushaltsjahr. Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der Übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag, erfolgt eine Verrechnung mit den jeweiligen Anteilen im nächsten Haushaltsjahr entsprechend deren prozentualer Verteilung.

Konkret werden für den Kirchenkreis und seine Teilhaushalte folgende Planzahlen festgesetzt:

Kirchenkreis-Haushaltsplan, Mandant 1210000001

Erträge:	24.891.000 Euro
----------	-----------------

Aufwendungen:	-24.999.300 Euro
---------------	------------------

Ergebnisverwendung:	-108.300 Euro
---------------------	---------------

Kirchenkreis-Teilhaushaltspläne

Dienste und Werke, Mandant 1210000002

Erträge:	3.295.500 Euro
----------	----------------

Aufwendungen:	-3.268.600 Euro
---------------	-----------------

Ergebnisverwendung:	26.900 Euro
---------------------	-------------

Leitung und Verwaltung, Mandant 1210000003
 Erträge: 9.056.000 Euro
 Aufwendungen: -9.114.000 Euro
 Ergebnisverwendung: - 58.000 Euro

Stiftungen Grabpflege, Mandant 1210000005
 Erträge: 330.000 Euro
 Aufwendungen: -330.000 Euro

Pfarrbesoldung, Mandant 1210000006
 Erträge: 8.277.000 Euro
 Aufwendungen: - 8.525.300 Euro
 Ergebnisverwendung: -248.300 Euro

Martin-Luther-Bund, Mandant 1210100012
 Erträge: 32.950 Euro
 Aufwendungen: -31.550 Euro
 Ergebnisverwendung: 1.400 Euro

Diakonisches Werk, Mandant 1210000016
 Erträge: 3.994.200 Euro
 Aufwendungen: -3.995.700 Euro
 Ergebnisverwendung: - 1.500 Euro

Kitafachdienst, Mandant 1210000017
 Erträge: 442.750 Euro
 Aufwendungen: -442.350 Euro
 Ergebnisverwendung: 400 Euro

Jugendstiftung, Mandant 1210000022
 Erträge: 18.000 Euro
 Aufwendungen: -14.200 Euro
 Ergebnisverwendung: 3.800 Euro

St. Petri Lübeck, Mandant 1210000024 (inkl. Lift)
 Erträge: 1.221.600 Euro
 Aufwendungen: 1.221.600 Euro

Anna-Drews-Fonds, Mandant 1210090516
 Erträge: 24.550 Euro
 Aufwendungen: -50 Euro
 Ergebnisverwendung: 24.500 Euro

6. Ausführungsbestimmungen

6.1 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises § 11 Finanzsatzung

Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 beschließt die Kirchenkreissynode, in Abweichung von § 11 Absatz 1 Finanzsatzung, lediglich für das Haushaltsjahr 2022 über die Höhe der Zuweisungen an den Gemeindeanteil und über den Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Dem Gemeinschaftsanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget für die Aufgaben der Kirchenkreisverwaltung gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz in der Fassung vom 15.11.2016 zugewiesen.

Dem Gemeindeanteil wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung als Budget zugewiesen. Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird der übrige Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1.4. des Vorjahres geteilt. § 4 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken 10 v.H. und der Leitung und den Gremien ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung jeweils als Budget zugewiesen.

Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

6.2 Allgemeine Rücklagenregelungen § 10 Finanzsatzung

Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

6.3 Gemeinschaftsanteil (58,3 %)

Mehrbedarfe des Gemeinschaftsanteils werden aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage finanziert. Überschüsse des Gemeinschaftsanteils werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

Budgetanteile:

Pfarrdienst alle Pfarrstellen	30,6 %
Verwaltung	15,2 %
Kirchbauhütte	0,5 %
Kita Fachdienst	0,3 %

6.3.1 Bauaufgaben

Im Haushaltsjahr 2022 beschlossene Mittel für Baumaßnahmen können im Laufe des Haushaltsjahres für weitere, durch den Bauausschuss beratene und den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss, gemäß der jeweils gültigen Förderrichtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen, beschlossene Baumaßnahmen verwendet werden.

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben verfallen mit Ablauf von 2 Jahren nach der Bereitstellung in einem Haushaltsplan oder durch synodale Gremien und sind an den Kirchenkreis zurück zu erstatten. Auf Antrag kann der Kirchenkreisrat den Fristablauf unterbrechen.

Sollten kirchengemeindliche Gebäude veräußert werden, sind Kirchenkreiszuschüsse grundsätzlich in voller Höhe zurückzuerstatten.

Die Finanzierung von Mehrkosten im Rahmen von durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können durch die Verwaltungsleitung und die Pröpstin gemeinsam bis zu einer Summe in Höhe von 2.499 € aus den beschlossenen Mitteln für Baumaßnahmen genehmigt werden. Die Restmittel aus geplanten Baumaßnahmen werden der allgemeinen Baurücklage zugeführt.

Für Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die nicht im Haushaltsplan des laufenden Haushaltes aufgeführt sind, können durch den Kirchenkreisrat und den Finanzausschuss nach Maßgabe des Gebäudekonzeptes sowie weiterer Beschlüsse in Bezug auf das Gebäudekonzept des Kirchenkreises Zuschüsse vergeben werden, soweit Gefahr in Verzug der jeweiligen Maßnahme festgestellt worden ist und in Bezug auf Pastorate durch die Region nachgewiesen worden ist, dass diese dauerhaft im Bestand erhalten bleiben.

Bewirtschaftung der Mittel für die Bauunterhaltung/Schönheitsreparaturen: Die in dem Haushaltsplan des Kirchenkreises und in den Teilhaushalten ausgewiesenen Bauunterhaltungsmittel sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Darüber hinaus sind Überschüsse aus den Liegenschaften des Kirchenkreises einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen. Fehlbeträge und Mehrkosten werden im Rahmen der vorhandenen Mittel aus der jeweiligen Bauunterhaltungsrücklage finanziert.

6.3.2 Kirchenbauhütte

Zuweisungsmittel für kirchengemeindliche Bauaufgaben an Kirchen, Kapellen und kirchlichen Denkmälern berechtigen den Kirchenkreisrat zum Einsatz der Kirchenbauhütte.

Der Personalkostenaufwand der Kirchenbauhütte beträgt in diesem Haushaltsjahr 40,50 Euro/Stunde und wird anhand der geleisteten Stunden vor Ort nachgewiesen. Die Kirchengemeinden und kirchlichen Träger erhalten eine Rückerstattungsaufforderung nach Beendigung der Arbeiten. Dieser Personalkostenaufwand kann bei einer Maßnahme von bis max. 133 Personalstunden an einem Objekt über den Denkmalfonds des Kirchenkreises gedeckt werden. Die Einsatzstellen im Denkmalfonds werden durch die Leitung der Bauabteilung der Kirchenkreisverwaltung festgelegt und dem Bauausschuss und Kirchenkreisrat einmal im Jahr als Bericht präsentiert.

Weiterhin können im Rahmen einer Unterstützung von Sonderbaumaßnahmen Personalkosten durch den Kirchenkreis gedeckt werden. Dies ist durch die Kirchengemeinden im Rahmen der Haushaltsanträge gesondert zu beantragen oder wird im Einzelfall durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisrat geprüft.

Die Personalkosten der Kirchenbauhütte werden auf diesem Wege als gesondert ausgewiesene Zuweisung im Rahmen des Kirchenkreisbauhaushaltes getragen.

6.3.3 Kindertagesstätten

Darüber hinaus sind aus diesem Anteil die Kosten für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag in den Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2022 pro geförderten Kitaplatz 100 € und ist ausschließlich zur Stärkung des evangelischen Profils einzusetzen.

Kinder, die in Regel-, Hort-, Regelintegrations-, Familien- oder Waldgruppen betreut werden und in der Regel älter als 3 Jahre sind, werden mit 100 € pro Jahr bezuschusst. Für Kinder unter 3 Jahren, die in Krippen- oder Familiengruppen betreut werden, wird der doppelte Betrag gezahlt. Die Belastung mit Verwaltungskosten erfolgt entsprechend.

Ganztagsgruppen werden mit einem zusätzlichen Festbetrag in Höhe von 500 €/Gruppe und Jahr bezuschusst. Nachmittagsgruppen erhalten pro Gruppe und Jahr 500 €.

Die Bezuschussung der Kitaarbeit in Kindertagesstätten ist an die Erteilung der Betriebserlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis), an die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein, den Kreis Herzogtum-Lauenburg und die Hansestadt Lübeck, sowie an den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortkommune gebunden.

Für Kinderspielkreise und Eltern und Kind – Gruppen der Kirchengemeinden und Familienbildungsstätten im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 1 Finanzsatzung gelten die folgenden Regelungen:

- Die Kirchenkreisförderung von Spielkreisen ist an die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt gebunden.
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 12 Stunden mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen des notwendigen pädagogischen Personals 1.500 €/Gruppe und Jahr,
- Spielkreise mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 5 – 11 Stunden werden mit 750 €/Gruppe und Jahr,
- Eltern-Kind-Spielgruppen werden mit 350 € pro Jahr und Gruppe gefördert, wobei diese Treffen mindestens einmal wöchentlich in kirchlichen Räumen stattfinden sollen und der Gruppe mindestens 10 Kinder angehören müssen. Im Höchstfall wird pro Einrichtungsträger mit einer Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 4.000 Euro und ohne Ev. Familienbildungsstätte ein Gesamtzuschuss von bis zu 1.000 Euro jährlich gezahlt.

Bau- und Investitionskosten an Kitas u.ä. werden nicht bezuschusst.

6.4 Gemeindeanteil (27,0 %)

Mehrbedarfe des Gemeindeanteils werden aus der Garantierücklage finanziert. Überschüsse des Gemeindeanteils werden der Garantierücklage zugeführt. Restmittel aus Kirchenmusik werden der Rücklage Sonder-Veranstaltung Kirchenmusik zugeführt.

Der Gemeindeanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Vielmehr sind davon die u.a. Mittel für den Denkmalschutzfonds, die Bauunterhaltung von denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen sowie die allgemeine Gemeindezuweisung zu finanzieren.

Die allgemeine Gemeindezuweisung für das Haushaltsjahr 2022 wird festgelegt auf 35,00 €/Gemeindeglied. Stand Kirchenmitglieder 01.04.2021.

Das entspricht einem

Budgetanteil von 23,3 %

Die Baupauschale für denkmalgeschützte Kirchen und Kapellen wird je m³ umbauten Raum festgesetzt auf 1,15 €.

Die Zuweisungsmittel für die Bauunterhaltung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung für die Unterhaltung der Gebäude einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind einer zweckbestimmten Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5 Kirchenkreisanteil (15,0 %)

Der Kirchenkreisanteil enthält nicht die anteiligen Kosten der Pfarrbesoldung. Ihm werden die Kosten für die Leitung und die Dienste und Werke zugewiesen.

Alle folgenden Bereiche mit Budgetanteilen führen ihre Überschüsse einer Allgemeinen Ausgleichsrücklage innerhalb ihres Budgets zu.

Mehrbedarfe werden aus diesen Budgetrücklagen gedeckt.

6.5.1 Dienste und Werke

Der Bereich der Dienste und Werke enthält im Rahmen des Kirchenkreisanteils einen

Budgetanteil von 10 %

6.5.1.1 St. Petri Lübeck

Die Überschüsse aus dem Ergebnis der Kostenstelle (525700) St. Petri-Lift sind an den Kirchenkreishaushalt St. Petri-Kirche-Gebäude im Mandanten 1 zur Bauunterhaltung der St. Petri-Kirche zu überweisen und einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

6.5.2 Leitung

Der Bereich Leitung erhält die Mittel für die geistliche Leitung des Kirchenkreises inklusive der Stabsstellen des Kirchenkreisrates sowie der Gremien des Kirchenkreises einen

Budgetanteil von 5,1 %

6.6 Örtliches Pfarrstelleneinkommen

Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 % an den Kirchenkreis abzuführen. Eine Verzinsung des örtlichen Pfarrstelleneinkommens in den Rücklagen der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres.

II Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

1. Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Für unabdingbare über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben dürfen Rücklagenmittel durch den Kirchenkreisrat mit der Einwilligung zur Freigabe der Mittel durch den Finanzausschuss (Art. 52 Abs.2 Nr. 2 Verfassung i.V.m. § 25 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens-KRHhFVO) bereitgestellt werden.

2. Verpflichtungsermächtigungen (§15 KRHhFVO)

Der Kirchenkreisrat darf mit Zustimmung des Finanzausschusses Maßnahmen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall und bis zu einem Gesamtvolumen von 300.000 Euro pro Haushaltsjahr beschließen, die zur Leistung von sächlichen Haushaltsausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, wenn er die Haushaltsausgabe in künftigen Haushaltsjahren vorzusehen hat und

- a) Gefahr im Verzug besteht oder
- b) eine Frist zur Vorbereitung der Maßnahme zu beachten ist oder
- c) eine Vorfinanzierung geboten ist.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

3. Stellenplan

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplanes 2022 Planstellen errichten, wenn die Finanzierung, ggf. aus Rücklagen, gesichert ist.

4. Haushaltssperren

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung oder auf Antrag des Finanzausschusses Haushaltssperren für einzelne Haushaltspläne erlassen.

5. Kassenkredite

Der Kirchenkreisrat wird gemäß §12 KRHhFVO ermächtigt, nach vollständiger Ausschöpfung einer Rücklagenbeleihung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von € 3,0 Mio. aufzunehmen.

6. Bürgschaften §14 KRHhFVO

Der Kirchenkreis bürgt zur Sicherung des Darlehens der Vorwerker Diakonie (vormals Diakonische Heime des Diakonischen Werkes e.V.) für das Gästehaus Ratzeburg in Höhe von 600.000 DM mit Bürgschaftsurkunde vom 28.02.1991. Der Saldo beträgt am 31.12.2020: 117.542,91 € und wird jedes Jahr zum 31.12. mitgeteilt.

III. Allgemeine Bewirtschaftungsvermerke

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundsätzlich wird gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 Verfassung in Verbindung mit § 25 KRHhFVo verfahren. Eine Maßnahme bis 50.000,00 € gilt als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Verfahrens gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung bedarf, wenn eine entsprechende Deckung in der jeweiligen Haushaltskostenstelle oder des Gesamtplanes vorhanden ist.

2. Deckung von Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen

Durch Erstattungen Dritter oder durch sonstige zweckgebundene Einnahmen zu deckende Haushaltsausgaben dürfen nur im Rahmen tatsächlich realisierter Einnahmen bewirtschaftet werden. Nur zweckgebundene Einnahmen oder Mehreinnahmen berechtigen zu entsprechenden Ausgaben.

3. Stundung und Niederschlagung von Forderungen

Über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 3.000 € entscheidet die Verwaltungsleitung oder die Pröpstinnen und ab einer Höhe von 3.001 € der Kirchenkreisrat.

4. Ermächtigung zur Erhebung von Sollzinsen

Die Kirchengemeinden sowie die Dienste und Werke stellen durch eine effiziente Bewirtschaftung sicher, dass der Haushalt jederzeit ausgeglichen ist. Das gilt insbesondere bei Baumaßnahmen und Projekten.

Soweit es über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen zu Haushaltsdefiziten in Höhe von über 20.000 € kommt, behält sich der Kirchenkreis eine Verzinsung der entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Durchschnittszinssatzes vor, welcher in der zentralen Vermögensverwaltung erwirtschaftet wird.

Diese Maßnahme dient der Optimierung der durch den Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie der Vermeidung von Belastungen der Kassengemeinschaft aller Kirchengemeinden und Einrichtungen.

5. Zinserträge

Zinserträge, die nicht Rücklagen für besondere Aufgaben zuzuordnen sind, sind der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.

6. Rücklagen

6.1 Zuführungen/ Entnahmen/ Bildung

Der Kirchenkreisrat ist mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, im Rahmen des Haushalts nicht geplante Rücklagenzuführungen und –entnahmen zu veranlassen sowie neue Rücklagen bei Bedarf zu bilden. Die getroffenen Maßnahmen sind der Kirchenkreissynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

6.2 Übertragbarkeit/ Überschüsse

Gemäß §6 KRHHFVO ist eine Budgetierung für die Einrichtungen der Dienste und Werke, die Leitung, Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung gegeben.

6.3 Sonderrücklagen

Die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Sonderrücklagen im Rahmen der Zuweisung der Dienste und Werke, der Leitung, der Verwaltung sowie der Pfarrbesoldung ist zulässig.

7. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Haushaltsmittel können in das Folgejahr durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses für übertragbar erklärt werden, soweit es einer sparsamen Bewirtschaftung entspricht und einer zweckentsprechenden Mittelverwendung dient.

IV. Auftragsverwaltung

1. Beiträge Auftragsverwaltung

Für die Auftragsverwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung erhebt der Kirchenkreis von den angeschlossenen Einrichtungen der Kirchengemeinden zurzeit folgende Beiträge nach den jeweiligen Umlageschlüsseln:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Kindergarten- und Spielkreisangelegenheiten incl. Personalwesen | |
| | Kindertagesstätten je geförderten Platz | 223,00 EUR/Jahr |
| | Kinderspielkreise je geförderter Platz | 46,00 EUR/Jahr |
| b) | Friedhöfe: Finanz- und Personalwesen | 2,55 % / Ertrag oder Aufwand |
| | | (jeweils der höhere Betrag) / vom IST / Vorjahr |
| | Grabpflegeverträge/-stiftungen | 10,00 EUR/Fall/Jahr |
| c) | Sozialstation: HKR-Wesen sowie Personalwesen | 8,70 EUR/Buchung |
| d) | Personalwesen, wenn nicht im Zusammenhang mit a-c bearbeitet pro Personalfall | 237,50 EUR/Jahr |
| e) | Dienste und Werke und Diakonisches Werk Hzgt.Lbg | 3,28 EUR/Buchung |

V. Veröffentlichung

Der Haushalt mit Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan liegen im Petri-Forum in Ratzeburg, Am Markt 7 (Sekretariat Pröpstin im 1. Geschoss) und in der Kirchenkreisverwaltung in Lübeck, Bäckerstraße 3-5 (Registratur) mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 04.04.2022-04.05.2022

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushalts erfolgt durch Hinweis in der

- „Lübecker Nachrichten“ für die Stadt Lübeck sowie den Kreis Herzogtum Lauenburg
- Lauenburgischen Landeszeitung

sowie auf der

- Homepage des Ev. – Luth. Kirchenkreises Lübeck Lauenburg unter der Internet-Adresse www.kirche-ll.de.

17a Einmaliger Zuschuss für gestiegene Energiekosten

Beschluss (40 Ja-Stimmen; 4 Nein-Stimmen; 3 Enthaltungen):

Die Kirchenkreissynode beschließt:

1. Den Kirchengemeinden werden für diejenigen Gebäude, die nicht vermietet oder als Dienstwohnung bzw. für Kitazwecke genutzt werden, ein Zuschuss für die gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 gezahlt.
2. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt anhand der Verbräuche aus dem Jahr 2019 und der Kosten des Jahres 2021 (Strom je kWh, Gas je m³, Öl je l).
3. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 450.000,00 €.
4. Der Zuschuss wird der allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen

18 Prozess + Procedere Propstwahlsynode

Vorstellungsgottesdienste

Pastor Karsten Wolkenhauer am Samstag, 26. März 2022, 15.00 Uhr, Ratzeburger Dom

Pastor Philip Graffam am Samstag, 02. April 2022, 15.00 Uhr, Ratzeburger Dom

Im Anschluss an die Vorstellungsgottesdienste bestand und besteht die Möglichkeit mit den Kandidaten ins Gespräch zu kommen.

Wahlsynode am Montag, 16. Mai 2022, 15.30 Uhr im Polleyn-Haus.

Nachtrag: Die Wahlsynode findet im Ratzeburger Dom statt.

Es gibt ein gottesdienstliches Konzept für die Wahl eines kirchlichen Amtsträgers mit einem gemeinsamen Gebet vor der Wahl. Auch die Kirchengemeinden werden gebeten, am Tag vorher die Propstwahl und die Wahlsynode mit in die Fürbitten der Kirchengemeinden aufzunehmen.

In der Wahlsynode besteht nach der Vorstellung der beiden Bewerber keine Möglichkeit mehr, Fragen zu stellen.

Einführungsgottesdienst am Sonntag, 04. September 2022, 14.00 Uhr, Ratzeburger Dom

19 Verschiedenes

Herr Nolze bittet darum, die Männerarbeit in der Kirche stärker in den Fokus zu nehmen.

Frau Präses Thomas schlägt vor, Fakten zusammenzustellen, wie die Frauen- und Männerarbeit in unserer Kirche repräsentiert wird und wird daran anschließend in einer der folgenden Synoden die Bedeutsamkeit des Themas sowie mögliche Erkenntnisse beraten.

Herr Dr. Jackisch berichtet zum Thema Gemeindeneubau Gemeindezentrum Büchen-Pötrau, dass die Fundraisingabteilung 750.000,00 € Fördermittel eingeworben hat. Ein herzliches Dankeschön an die Fundraising- und Bauabteilung.

Herr Dr. Jackisch kündigt an, dass aufgrund der gestiegenen Baukosten die veranschlagten Kosten von ca. 1,9 Mio. € nicht auskömmlich sein werden.

Frau Hoffmann-Fette teilt mit, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Synode verbessert werden soll. Kirchengemeinden und Dienste und Werke sollen die Möglichkeit erhalten, synodale Ansprechpartner für ihre Anliegen zu finden. Daher ist geplant, auf der Homepage die Namen der Synodalen und deren Zugehörigkeit (Kirchengemeinde/Dienste und Werke) zu veröffentlichen. Die Synodale erhalten dazu vom Gremienbüro eine Anfrage auf Zustimmung zum Vorgehen. Frau Langhorst von der Medienabteilung wird dazu im Rahmen der Wahlsynode Fotos fertigen.

Sitzungstermine

Montag, den 16.05.2022 um 15.30 Uhr im Ratzeburger Dom

Montag, den 26.09.2022 um 15.30 Uhr im Quellenhof Mölln

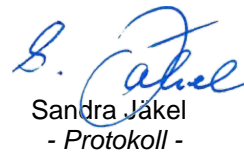
Montag, den 05.12.2022 um 15.30 Uhr im Quellenhof Mölln

Das Präsidium dankt allen Synodalen für die konzentrierte Mitarbeit, für den kontroversen, aber immer konstruktiven Dialog. Ein weiterer Dank geht an die Firma GETEX-Media für die technische Betreuung und an die Verwaltung für die Vorbereitung und Unterstützung.

Mit einem Abendgebet von Frau Pastorin Hoffmann-Fette schließt die Präses die Sitzung und wünscht einen guten Heimweg.

Ende: 20.35 Uhr

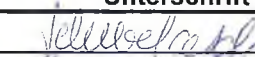


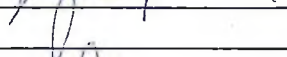
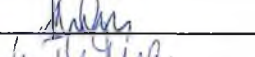
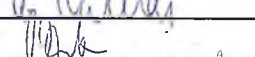
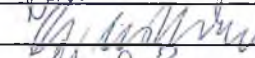
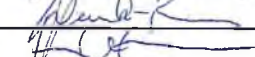
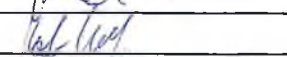
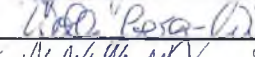





Katrin Thomas
- Präses -


Sandra Jäkel
- Protokoll -

Anwesenheitsliste

12. Sitzung der II. Kirchenkreissynode KK LL am 28.03.2022

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J
1	Bäumer	Annette	A. Bäumer	M
2	Boesler	Antje		S
3	Braasch	Brigitte	Braasch	M
4	Brauer	Marita	Brauer	M
5	Bretzke	Joachim	Bretzke	M
6	Claußen	Ole	Claußen	M
7	Cordes	Brigitte	Cordes	M
8	Dietrichkeit	Elke	Dietrichkeit	M
9	Eggers	Michael	Eggers	M
10	Enzenauer	René	Enzenauer	M
11	Feddersen	Broder	Feddersen	M
12	Fischer	Jörg	Fischer	M
13	Grätsch	Hans-Joachim	Grätsch	M
14	Harneit	Mathias	Harneit	M
15	Hartmann-Runge	Elisabeth	Hartmann-Runge	M
16	Hauser	Ursula	Hauser	M
17	Henschen	Jakob	Henschen	M
18	Hoffmann-Fette	Barbara	Hoffmann-Fette	M
19	Jackisch, Dr.	Jan	Jackisch	M
20	Jensen	Ulrich	Jensen	M
21	Jühlke	Mika	Jühlke	J
22	Kassebaum, Dr.	Ulf	Dr. Ulf Kassebaum	M
23	Keuchel	Bennet	Keuchel	M
24	Kiedrowski, von	Heiko	Kiedrowski	M
25	Kiesel	Fritz-Rüdiger	Kiesel	M
26	Lage	Matthias	Lage	M
27	Lübker	Wilfried	Lübker	M
28	Martins	Albrecht	Martins	M
29	Marxen	Michael	Marxen	M
30	Meyer	Silke	Meyer	M
31	Möller	Anja	Möller	M
32	Nolze	Wolfgang	Nolze	M
33	Pilgram	Birgit	Pilgram	M
34	Rindfleisch	Christoph	Rindfleisch	S
35	Römer	Stefan	Römer	M
36	Rose	Thorsten	Rose	M
37	Schmaljohann	Anne	Schmaljohann	M
38	Schmidt	Rüdiger	Schmidt	M
39	Schröder	Kai	Schröder	M
40	Schuback	Jan	Schuback	M
41	Schultz	Jochen	Schultz	M
42	Schumacher	Heike	Schumacher	M

	Name	Vorname	Unterschrift	M/S/ J
43	Schwetasch	Friederike		M
44	Sörensen	Lars		M
45	Sohayegh	Susanne		M
46	Sohns	Heinz		M
47	Stühff	Lisa		J
48	Stülcken	Andreas		M
49	Thomas	Katrin		M
50	Warter	Hinnerk		M
51	Wedel, von Dr.	Henning		M
52	Wenck-Bauer	Susanne		M
53	Westermann, Prof. Dr.	Jürgen		M
54	Wöltjen	Holger		M
55	Wollenberg-Wigger	Ruth-Maria		M
56	Wulkow	Matthias		J

Stellungnahme der Kirchenkonferenz der EKD



Evangelische Kirche
in Deutschland

24. März 2022

Herausgegeben von der
Pressestelle der
Evangelischen Kirche in
Deutschland (EKD)

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

T. +49(511) 2796-264/268
F. +49(511) 2796-777

pressestelle@ekd.de
www.ekd.de

Gewalt beenden, dem Hass entgegentreten

EKD-Kirchenkonferenz zum Krieg in der Ukraine

Die Kirchenkonferenz hat sich als Organ aller Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in ihrer Sitzung am 23./24. März 2022 mit dem Krieg, den Russland gegen die Ukraine führt, beschäftigt. Sie erklärt:

Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.
Matthäusevangelium Kapitel 5, Vers 9

Wir sprechen allen Menschen, die in der Ukraine und angrenzenden Ländern von der unfassbaren Gewalt des vom russischen Staatspräsidenten begonnenen Krieges betroffen sind, unsere Achtung und unser tiefes Mitgefühl aus. Dass Menschen – Soldaten wie Zivilbevölkerung – für politische und militärische Ziele instrumentalisiert, verletzt und getötet werden, verurteilen wir auf das Schärfste. Wir bewundern den Mut der ukrainischen Zivilgesellschaft und nehmen ihn angesichts unserer komfortablen Situation in Deutschland mit einem Gefühl der Beschämung zur Kenntnis. Mit Respekt und voller Dankbarkeit blicken wir auf die große Hilfsbereitschaft, die sich in der Ukraine, den angrenzenden Ländern und auch bei uns in Deutschland zeigt. Wir werden alles in unserer Möglichkeit Stehende tun, um die Menschen in der Ukraine und Geflüchtete zu unterstützen. Dazu zählt die Fürbitte genauso wie die Seelsorge an Traumatisierten, der Einsatz für besonders verletzte Menschen und alle Unterstützung für diplomatische und nichtmilitärische Wege.

Auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sind wir zutiefst davon überzeugt, dass Frieden letztlich nicht mit Waffengewalt zu schaffen ist. Frieden ist mehr als die Abwesenheit von Krieg. Ohne Vertrauen, Gerechtigkeit und persönliche Kontakte zwischen Menschen aller Völker ist Frieden nicht möglich. Dennoch sehen wir das Dilemma verschiedener Optionen zwischen dem grundsätzlichen Wunsch nach einer gewaltfreien Konfliktlösung und dem Impuls, angesichts eines Aggressors, der auf brutale Weise geltendes Völkerrecht missachtet und Kriegsverbrechen begeht, die Ukraine mit Waffen zu unterstützen. Unbestritten ist das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine im Blick auf die gegen sie gerichteten Aggressionen.

Wir rufen die russische Führung auf, die Gewalt zu beenden. Wir sehen mit ohnmächtigen Gefühlen auf den Kriegstreiber und unterstützen die Bemühungen der Politik, ihm wirksam entgegenzutreten. Wir selbst können viel für die Menschlichkeit tun. Dazu gehört es, geflüchtete Menschen aufzunehmen und in unserer Gesellschaft keine Spaltung zwischen verschiedenen Gruppen von Geflüchteten entstehen zu lassen. Das Recht auf Zuflucht an einem sicheren Ort ist nicht teilbar.

Wir dürfen über die große Hilfs- und Spendenbereitschaft für die Ukraine nicht andere Kriegsregionen vergessen. Eine solche Verlagerung der Hilfsbereitschaft läuft auf Dauer Gefahr, als Folge des Krieges in der Ukraine Konflikte in anderen Weltgegenden zu verursachen und Menschen sterben zu lassen. Humanität ist nicht teilbar. Humanität stiftet Frieden. Wir bitten die Bundesregierung mit Nachdruck, von der beabsichtigten Kürzung der Mittel für Entwicklungshilfe abzusehen.

Innerhalb der Russisch-Orthodoxen Kirche nehmen wir eine deutliche Mehrstimmigkeit wahr. Von Beginn an gab es auch in deren Reihen Voten gegen die Kriegshandlungen, insbesondere in der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats. Wir würdigen den Mut vieler orthodoxer Priester in Russland, die sich in einer Unterschriftenaktion gegen den Krieg und die Position ihrer Kirchenleitung geäußert haben. Als Friedensstifter haben sie viel riskiert und sich in große Gefahr begeben. Umso wichtiger ist es uns, einer pauschalen Wahrnehmung der russischen Orthodoxie und deren Einordnung in ein uniformes Feindbild von Russland entschieden entgegenzuwirken.

Angesichts der Mehrstimmigkeit der russischen Orthodoxie hoffen wir, dass es möglich ist, Brücken des Dialogs aufrechtzuerhalten. Sie können Wege eröffnen, die für einen Friedensprozess von großer Bedeutung sein können. Für eine langfristige und tragfähige Perspektive ist es entscheidend, kulturelle, wirtschaftliche und menschliche Kontakte zu halten. Die Zivilgesellschaft in Russland ist auf unsere Unterstützung angewiesen. Ebenso wichtig ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt bei uns zu fördern. Es darf sich kein Hass gegen Menschen russischer Abstammung bei uns ausbreiten.

Eine künftige Friedensordnung braucht mehr als militärische Gewalt und Abschreckung: sie braucht globale Gerechtigkeit, sie braucht Klimagerechtigkeit, sie braucht eine verbindliche Rechtsordnung, die die Zivilgesellschaft stärkt, die Menschenrechte sichert und auch für Großmächte gilt.

Hass und Gewalt dürfen nicht das letzte Wort haben. Das letzte Wort hat der Frieden. Christus ist unser Friede.

	IST 2015	PLAN 2017	2022-2023	2030 Prognose
Maximum PersPFG	100,3	113,70	90	66,3
			22-23	
Kirchenkreis übergemeindlich		9,50	7,00	5,75
Dienste & Werke		14,00	9,25	2,00
Gemeindepfarrstellen		85,2	67,75	52,55
Prozent zu Plan 2017			79,52%	61,68%
Propstei HL		39,95	31,8	24,6
Propstei RZ		45,25	36,0	27,9
Vertretung inkl Sabbatical		5	6	6
			gerundet	nicht ger.
Propstei RZ		Plan 2017	22-23	2030
Region 1		8,50	6,75	5,20
Region 2*		7,75	5,50	4,56
Region 3		6,75	6,00	4,57
Region 4		6,75	5,00	4,02
Region 5		8,75	7,00	5,42
Sachsenwald		6,75	6,25	4,65
Propstei HL		Plan 2017	22-23	2030
Innenstadt		7,25	6,00	4,65
Nord		6,00	4,50	3,50
Ost		7,75	6,00	4,97
Süd-Ost		7,50	6,25	4,90
Süd-West		2,50	1,75	1,31
West		8,95	7,00	5,31
Regionen inkl. Vertretung		90,20	74,00	59,06
KK und DuW		23,50	16,25	7,75

*Region 2 mit Sonderstellung Dom 50%

Zusätzlich wird eine Pfarrstelle ohne Besetzung als Reserve eingerichtet

Stelle

Umfang

Besetzung 2021

Plan 2022-23

Plan 2024-26

Plan 2027-29

Plan 2030

Dienste und Werke Pfarrstellen

Frauenwerk	100	MA	kw				
Flüchtlingsarbeit	100	100	100	kw			
Ökumenische Arbeitsstelle	100	100	100	100	kw		
Dienstauftrag Wohnstift Augustinum Mölln	50	50	50	kw			
Krankenhausseelsorge 1	50	MA	kw				
Krankenhausseelsorge 2	50	50	50	50	kw		
Krankenhausseelsorge 3	50	50	50	kw			
Telefonseelsorge	100	100	100	100	kw		
Trauerbegleitung und Hospizseelsorge	75	75	75	75	75		
Dienstauftrag Seelsorge Hospiz Rickers-Kock-Haus+A12.*	50	50	kw				
Geschäftsführer Dienste und Werke	100	100	100	100	100	100	100
St. Petri-Kirche Lübeck	100	100	100	100	100	100	100
Jugendpfarramt	100	MA	kw				
1. Pfarrstelle für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen	100	50	50	50	50	kw	
Dienstauftrag Religionsunterricht	25	25	kw				
2. Pfarrstelle für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen	100	100	100	100	100	kw	
3. Pfarrstelle für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen	75	50	50	50	kw		
Summe DuW	1325	1000	925	725	425	200	

Übergemeindliche Pfarrstellen Kirchenkreis

Pröpstliches Amt Lübeck	100	100	100	100	100	100	100
Pröpstliches Amt H. Lbg.	100	100	100	100	100	100	100
Referent/in Pr. Lübeck	100	MA	kw				
Referent/in Pr. H.Lauenb.	100	100	100	100	100		
Notfallseelsorge Lübeck	50	50	50	50	50	50	50
Notfallseelsorge H.Lbg.	50	50	50	50	50	50	50
Projektstelle (z.Zt. Segensreich)	100	100	100	100	100	100	100
Gemeindediakonie Lübeck	100	100	100	100	100	100	100
DA Prädikant*innen-Begleitung	25	25	25	25	25	25	25
DA Augustinum Aumühle	25	25	kw				
DA Pilgerarbeit (b. St. Jakobi, HL)	25	25	25	kw			
DA ZMÖ	25	25	kw				
DA Sonderstellung Dom RZ	50	0	50	50	50	50	50
DA pröpstliche Weisung	25	25	kw				
DA pröpstliche Weisung	25	25	kw				
Summe Kirchenkreis übergemeindlich	900	750	700	675	675	675	575

Vertretungspfarrstellen

Vertretungsdienste Lübeck 1. Pfarrstelle	100	100	100	100	100	100	100
Vertretungsdienste Lübeck 2. Pfarrstelle	100	100	100	100	100	100	100
Vertretungsdienste Lbg. 1. Pfarrstelle	100	100	100	100	100	100	100
Vertretungsdienste Lbg. 2. Pfarrstelle	100	100	100	100	100	100	100
Vertretungsdienste 1	50	50	50	50	50	50	50
Vertretungsdienste 2	100	100	50	50	50	50	50
Vertretungsdienste 3	50	50	kw				
Vertretungspfarrstelle 8	100	0	kw				
Vertretungspfarrstelle 9	100	0	kw				
Vertretungspfarrstelle 10	100	0	kw				
Dienstleistung mit besonderem Auftrag KK LL 2	100	100	100	100	100	100	100
Summe Vertretungspfarrstellen	1000	700	600	600	600	600	600

Entwurf Pfarrstellenplan

Prognose 2030

Summe

Propstei Lauenburg

		Summe		
Region 1				
Berkenthin	1		0,81	
Groß Grönau	1		0,81	
Krummesse	1,25		1,01	
Nusse-Behlend.	1,25		0,89	
Sandesneben	1,75		1,30	
Siebenbäumen	0,5	6,75	0,39	5,20
Region 2				
St. Georgsbg.	1,75		1,39	
Mustin	0,25		0,19	
St. Petri	1,75		1,42	
Seedorf	0,25		0,18	
Sterley	0,5		0,42	
Ziethen	0,25		0,25	
Dom-Ratzeburg	0,25	5	0,22	4,06
Region 3				
Breitenfelde	1,25		0,95	
Gudow	0,75		0,52	
Mölln	4	6	3,10	4,57
Region 4				
Basthorst	0,25		0,24	
Kuddewörde	0,5		0,45	
Sahms	0,25		0,29	
Schwarzenbek	3		2,31	
Siebeneichen	1	5	0,74	4,02
Region 5				
Büchen-Pötrau	1,75		1,30	
Grünhof-Tesperh.	0,5		0,43	
Gülzow	0,5		0,40	
Hamwarde/Worth	0,25		0,20	
Geesth.-Dünebg.	1,25		0,92	
Lauenburg/Schnak.	2,25		1,71	
Lüttau	0,5	7	0,47	5,42
Sachsenwald				
Aumühle	0,75		0,50	
Brunstorf	0,75		0,62	
Hohenhorn	1,75		1,30	
Wohltorf	0,75		0,51	
Wentorf	2,25	6,25	1,71	4,65

*(ohne Sonderstellung des Doms)

Entwurf Pfarrstellenplan

Prognose 2030

Summe

Propstei Lübeck**Nord**

Kücknitz	2,5		2,03	
Travemünde	2	4,5	1,46	3,50

Ost

Marli-Brandenbaum	2,75		2,16	
St. Andreas	0,75		0,64	
St. Christophorus	1		0,85	
St. Gertrud	0,75		0,64	
St. Stephanus	0,75	6	0,67	4,97

Süd-Ost

KG in St. Jürgen	4,25		3,37	
Luther-Melanchthon	2	6,25	1,54	4,90

Süd-West

St. Georg	0,5		0,37	
Wichem	1,25	1,75	0,94	1,31

West

Laurentius	6		4,59	
St. Matthäi	1	7	0,72	5,31

Innenstadt

Dom	1,5		1,16	
St. Aegidien	1,5		1,16	
St. Jakobi	1,5		1,16	
St. Marien	1,5	6	1,16	4,65

Stand: 04.03.2022

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

§ 1 Grundsatz

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (im Folgenden Kirchenkreis genannt) erhält nach Maßgabe des Teil 5 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABL. S. 30, 127, 234) (Finanzgesetz-FinG) in der jeweils geltenden Fassung zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Zuweisungen werden nach den folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) 1Die kirchengesetzlich vorgeschriebene Finanzplanung wird von der Kirchenkreisverwaltung erarbeitet. 2Auf der Basis der mittelfristigen Finanzplanung legt der Kirchenkreisrat der Kirchenkreissynode jährlich die Unterlagen für die Finanzverteilung zum Haushaltsbeschluss vor.

(2) 1Aus der Verteilmasse werden nach näherer Bestimmung der Finanzsatzung oder, wenn diese keine weiteren Bestimmungen trifft, durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet. 2Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils ist als Prozentanteil nach Abzug des Gemeinschaftsanteils und der Rücklagen nach Satz 1 festzulegen.

(3) Der Kirchenkreisrat kann Grund- und Leitsätze für die Haushaltsplanung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden erlassen, insbesondere einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Baumaßnahmen für die nächsten drei Jahre (Prioritätenliste) aufstellen und fortschreiben.

§ 3 Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil des Kirchenkreishaushaltes sind zu veranschlagen:

1. die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung in Höhe von mindestens **20** v.H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung **als Sockelbetrag**.
2. die Ausgleichszahlungen nach § 13 Absatz 3 FinG,
3. die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden
4. Zuführungen an die Rücklagen der Kirchengemeinden auf Kirchenkreisebene.

(2) Vermögenserträge der Kirchengemeinden können bei der allgemeinen Gemeindezuweisung berücksichtigt werden. Die Modalitäten werden durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 4 Kirchenkreisanteil

Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FinG,
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.
4. Zuführungen an die Rücklagen des Kirchenkreises

§ 5 Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des FinG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden sind nachrichtlich im Haushaltsbeschluss der jeweiligen Kirchengemeinde zu führen.
2. die besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis Hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen.
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden, insbesondere
 - Klimaschutzfonds
 - Fachstelle Prävention
 - Mitarbeitervertretung
 - Schwerbehindertenvertretung
 - Mitarbeiterkonvent
 - Notfallseelsorge
 - Kirchenkreiskantorat
 - Kitaarbeit kirchlich diakonischer Profilbeitrag.

Weitere Beauftragungen und Näheres hierzu können jeweils durch Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

4. die Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Haushaltsbeschluss,
5. Zuführungen an die gemeinsamen Rücklagen.
6. die Kirchenkreisverwaltung, einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Pflichtleistungen nach § 2 Absatz 2 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind.
7. Zahlungen für Kirchengemeinden, die bei der Verwaltung von Pfarrvermögen außergewöhnliche Erträge erzielen. Grundsätze und Kriterien für eine Mittelveranschlagung, den Bewilligungszeitraum einer Zahlung und die Höhe der Zahlung an eine Kirchengemeinde sowie das Antragsverfahren werden durch den Kirchenkreisrat festgelegt.
8. Kosten des Gemeinschaftsanteils werden in den jeweiligen Haushaltsplänen verursachergerecht dargestellt und umgelegt.
9. Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke darüber hinaus im refinanzierten Bereich tätig, sollen sie auch für diese Bereiche über Entgeltzahlungen zu den Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. des Mitarbeiterkonventes und der Prävention herangezogen werden.
10. 1Die Finanzierung der Kosten erfolgt jeweils durch eine Umlage. 2Die Höhe der Umlage bezieht sich auf die Anzahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeitenden gemäß dem jeweils gültigen Haushaltsbeschluss.

§ 6 Finanzierung freiwilliger Verwaltungsleistungen

(1) 1Soweit kirchliche Körperschaften die Kirchenkreisverwaltung mit freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 Kirchenkreisverwaltungsgesetz beauftragt haben, werden diesen die Kosten in Rechnung gestellt. 2Die Berechnung der Kosten erfolgt in der Regel pauschalisiert nach den Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

(2) 1Werden der Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Dienste und Werke im refinanzierten Bereich tätig, werden sie für diese Bereiche zu den Kosten der Kirchenkreisverwaltung herangezogen werden. 2Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist sofort fällig.

§ 7 Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Nach Abzug des Finanzbedarfs für die gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen im Gemeinschaftsanteil gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt die Finanzverteilung wie folgt:

(a) 1Dem Gemeindeanteil werden **20** v.H. der jeweiligen Schlüsselzuweisung zur Verteilung an die Kirchengemeinden **als Sockelbetrag** zugewiesen. Diese Mittel werden entsprechend der jeweiligen Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres verteilt.

(b) 1Dem Gemeindeanteil wird, darüber hinaus, jeweils durch Haushaltsbeschluss ein weiterer Prozentanteil der Schlüsselzuweisung zugewiesen. 2Nach Abzug aller Ausgaben des Gemeindeanteils wird ein eventuell überschüssiger Betrag durch die Anzahl der Gemeindeglieder mit dem Stichtag 1. April des Vorjahres geteilt und an die Gemeindehaushalte verteilt.

(c) Die Summe aus Gemeindeanteil und Mitteln des Gemeinschaftsanteils, die die Kirchengemeinden betreffen (Baumaßnahmen, Pfarrbesoldung, Kita etc.), dürfen 70 v.H. der Schlüsselzuweisung nicht überschreiten.

(d) Innerhalb des Kirchenkreisanteils werden den Diensten und Werken zehn Prozent der Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FinG zugewiesen

(e) Der Leitung und den Gremien des Kirchenkreises wird ein Prozentanteil der Schlüsselzuweisung nach jeweiligem Haushaltsbeschluss zugewiesen.

(2) Innerhalb der Anteile sind die Kirchenkreisverwaltung, die Gemeinden, die Dienste und Werke sowie die Leitung berechtigt, eigene Rücklagen zu bilden.

§ 8 Pfarrstellenplan, Pfarrvermögen

(1) Die Höhe der Ausgaben für die Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden richtet sich grundsätzlich nach dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Pfarrstellenplan und konkretisiert sich nach dem Pfarrstellenbesetzungsplan.

(2) 1Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung zu 95 v.H. an den Kirchenkreis abzuführen. 2Eine Verzinsung der Pfarrvermögensrücklage in den Haushalten der Kirchengemeinden erfolgt in Höhe des jeweiligen erzielten Durchschnittszinssatzes der zentralen Vermögensverwaltung des vergangenen Jahres. 3Diese wird vom Kirchenkreisrat jährlich durch Beschluss festgelegt.

§ 9 Rücklagen und Sonderposten mit Finanzdeckung

(1) 1Der Kirchenkreis unterhält Sonderposten mit Finanzdeckung für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden als gemeinsame Rücklagen.

2Es werden beim Kirchenkreis mindestens folgende gemeinsame Sonderposten mit Finanzdeckung gebildet:

1. Eine allgemeine Ausgleichsrücklage § 68 (KRHhFVO) zum Ausgleich von Einnahmevermindernungen. Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von mindestens 35 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis nach § 6 Absatz 2 FinG zugewiesenen Schlüsselzuweisungen der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen und kann durch die Kirchenkreissynode darüber hinaus weiter erhöht werden.

2. Eine Baurücklage, um bei der Finanzierung von Baumaßnahmen mit Zuschüssen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises übersteigen. Die Höhe der Baurücklage soll auf mindestens 20 Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zugewiesenen Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 FinG gehalten werden.

3. Klimaschutzfonds zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

4. Weitere gemeinsame und zweckgebundene Sonderposten mit Finanzdeckung nach Beschluss der Kirchenkreissynode.

3Die Kirchenkreissynode entscheidet auf Vorschlag des Kirchenkreisrates und nach Anhörung ihres Finanzausschusses über die Bildung weiterer gemeinsamer Sonderposten mit Finanzdeckung nach Absatz 1 Nummer 4.

(2) Über die Vergabe dieser Mittel wird entsprechend der durch die Kirchenkreissynode zu erlassenden Förderrichtlinien entschieden.

(3) 1Der Kirchenkreis unterhält eigene Rücklagen, insbesondere für die Kirchenkreisverwaltung, die Leitung und die Dienste und Werke. **Die Rücklage der Kirchenkreisverwaltung ist in der Höhe begrenzt und darf zukünftig nicht mehr als 25 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes betragen.** 2 **Etwaige** Überschüsse werden der allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt. 3Die Rücklagen sind in der Vermögensübersicht auszuweisen. 4Über die Errichtung und Auflösung entscheidet die Kirchenkreissynode. 5Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Kirchenkreisrat.

§ 10 Allgemeine Rücklagenregelungen

(1) Überschüsse des Gemeinschaftsanteils, ausgenommen die Kirchenkreisverwaltung, sollen entsprechend §§ 3 und 4 an den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil verteilt.

(2) Überschüsse der Kirchenkreisverwaltung werden der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

(3) Überschüsse im Gemeindeanteil werden der Garantierücklage zugeführt oder nach Haushaltsbeschluss verteilt.

(4) Überschüsse im Kirchenkreisanteil werden den jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen zugeführt oder nach Haushaltsbeschluss verteilt.

§ 11 Kirchenkreis-Finanzausschuss

1Über die Aufgaben des Artikel 52 Verfassung hinaus steht der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. 2Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende soll zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden.

§ 12 Rechtsbehelfsverfahren

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, Kapellengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Dienste und Werke haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt am in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 16. Spetember 2019 (KABl. S. 522) außer Kraft.

Entwurf